

Das Kompetenzfeststellungsverfahren nach §9 der Berliner Pflegefachassistenz- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflFAAPrV)

Eine Handreichung

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

21. März 2024

Inhalt

1	Hintergrund und Ziel der Einführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens	3
2	Formale Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Aufgaben der Pflegeschule	5
2.3	Finanzierung	6
3	Informell erworbene Eingangskompetenzen	7
4	Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens	8
4.1	Dokumentenbasierte Prüfung	9
4.1.1	Arbeitszeugnis	9
4.1.2	Motivationsschreiben	10
4.1.3	Fortbildungsnachweise	11
4.2	Wissensbasierter Zugangstest	11
5	Beratungsgegenstände	12
5.1	Information über Rahmenbedingungen	12
5.2	Individuelle Beratung	12
6	Evaluation	13

1 Hintergrund und Ziel der Einführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens

Mit der neuen Pflegefachassistentenausbildung wurde in Berlin erstmals eine generalistische, staatlich anerkannte Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus eingeführt. Die 18-monatige Ausbildung ermöglicht so nicht nur einen niedrighschwelligem Zugang in die Pflegeberufe, sondern eine qualifizierte Ausbildung, mit der zum einen personenzentrierte Pflege im Rahmen eines Qualifikationsmixes wahrgenommen werden oder zum anderen ein Übergang in die dreijährige Ausbildung nach Pflegeberufegesetz erfolgen kann. Die Ausbildung löst die bestehende einjährige Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung ab und bietet für den Langzeitpflegebereich erstmals überhaupt (abgesehen von einem Modellversuch) eine entsprechende Berufsausbildung auf dem Qualifikationsniveau 3 in Berlin an.

Mit Einführung des Personalbemessungsinstruments nach § 113c Sozialgesetzbuch 11 (SGB XI) hat der Bundesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Qualifikationsmix in der stationären Langzeitpflege geschaffen. Notwendige Bedingung zur erfolgreichen Einführung ist ein erheblicher Aufwuchs an Pflegefachassistenzkräften in den kommenden Jahren. Ziel ist der qualifikationsgerechte Einsatz des Pflegepersonals und damit verbunden die Sicherung der Pflegequalität. Gleichzeitig bietet der über das Personalbemessungsinstrument eingeführte Qualifikationsmix einen Lösungsansatz im Bereich der Fachkräftesicherung, da ein erweiterter Personenkreis als Zielgruppe für die Pflegeberufe anvisiert wird. Auch im Krankenhaussektor gibt es ähnliche Entwicklungen. Die Pflegepersonalbemessungsverordnung ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Im Jahr 2023 waren in Berlin laut Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit 26.770 Personen als Pflegehilfskräfte tätig. Aufgrund der bislang fehlenden Ausbildungsstrukturen im Bereich der Langzeitpflege und der geringen Anzahl an Absolventinnen und Absolventen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der als Pflegehilfskräfte beschäftigten Personen über keinen pflegerischen Berufsabschluss verfügen. Damit gilt dieser Personenkreis als eine große Zielgruppe für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz. Es ist davon auszugehen, dass Pflegehilfskräfte bereits über ein umfangreiches berufliches Erfahrungswissen verfügen und dass sie bereits jetzt Aufgaben wahrnehmen, die in Zukunft insbesondere Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten wahrnehmen sollen. Das vorliegende Instrument zur Kompetenzfeststellung (Kompetenzfeststellungsverfahren - KFV) soll die vorhandenen, informell erworbenen beruflichen Vorerfahrungen sichtbar machen und in ein rechtssicheres Verfahren übersetzen, mit welchem die Pflegefachassistenzausbildung statt innerhalb von 18 Monaten, innerhalb von 12 Monaten absolviert werden kann.

Aufgrund der heterogenen beruflichen Vorerfahrungen der Zielgruppe erschien es nicht sinnvoll, die 18-monatige Regelausbildung um einzelne Lerneinheiten oder Module zu verkürzen. Bei der 12-monatigen Ausbildung handelt es sich daher um eine beschleunigte Ausbildung, in der die gleichen Lerninhalte nach Rahmenlehrplan enthalten sind, die Kompetenzen insgesamt jedoch in kürzerer Zeit erworben werden. Die beschleunigte Ausbildung wird in separaten Bildungsgängen mit eigenen schulinternen Curricula angeboten, in welchen explizit Lernmethoden und -arrangements zum Einsatz kommen, welche der Zielgruppe und den beruflichen Vorerfahrungen gerecht werden. Diese Curricula müssen vor Beginn des ersten Durchlaufs durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) geprüft werden. Ebenfalls beim LAGeSo einzureichen ist eine für die beschleunigte Ausbildung angepasste Ablaufplanung. Beide Dokumente sind dem Antrag auf staatliche Anerkennung als Pflegeschule für die Ausbildung nach Pflegefachassistentengesetz (PflFAG) beizufügen. Als Frist gilt hier ein Zeitraum von vier Monaten vor dem geplanten Beginn. Bei bereits staatlich anerkannten Pflegeschulen für die Ausbildung nach PflFAG, die die beschleunigte Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt anbieten, ist eine verkürzte Frist von zwei Monaten ausreichend.

Das KfV dient somit dazu, informell erworbene berufliche Vorerfahrungen nachzuweisen, die zu einer pauschalen Verkürzung der Ausbildung um sechs Monate führt. Unabhängig davon müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 13 PflFAG vorliegen und überprüft werden. Das KfV trifft keine Aussage darüber, ob die beschleunigte Ausbildung erfolgreich bestanden wird oder ob Kompetenzen in der Grundbildung (z.B. Lese-, Schreib- oder Rechenkompetenzen) vorhanden sind.

2 Formale Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Kompetenzfeststellungsverfahren ist in § 8 Absatz 2 der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflFAAPrV) geregelt:

Die zuständige Behörde kann auf Antrag und unter Vorlage einer Kompetenzfeststellung nach § 9 eine abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder berufsqualifizierende Maßnahmen in der Pflege nach Maßgabe des § 14 des Pflegefachassistenzgesetzes und unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 sechs Monate auf die Gesamtdauer der Ausbildung anrechnen.

Das Nähere zum Feststellen der Kompetenzen wird in § 9 BlnPflFAAPrV geregelt (s. 2.2).

2.2 Aufgaben der Pflegeschule

Die Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens erfolgt gemäß § 9 BlnPflFAAPrV in einer Pflegeschule für die Ausbildung nach PflFAG.

Folgende Unterlagen müssen bei der Pflegeschule eingereicht und durch die Pflegeschule geprüft werden (s. 4.1):

1. ein Nachweis über berufliche Vorerfahrungen in der Pflege mit Arbeitszeugnissen, wobei die Berufserfahrung mindestens zwei Jahre in Vollzeittätigkeit umfassen muss; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die erforderliche Berufserfahrung entsprechend und
2. ein Motivationsschreiben und

3. ein Nachweis über eine abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder über eine berufsqualifizierende Maßnahme in der Pflege im Sinne des § 14 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes.

Zudem muss die antragstellende Person an der Pflegeschule einen wissensbasierten Zugangstest zu Kompetenzen in der Pflege durchführen (s. 4.2).

Sofern das Kompetenzfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde, stellt die Pflegeschule eine Bescheinigung nach Anlage 3 aus.

Es obliegt den Pflegeschulen, geeignete Personen (in der Regel Lehrkräfte) mit der Durchführung des KfV zu betrauten.

2.3 Finanzierung

Die Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens durch Pflegeschulen für die Ausbildung nach PflFAG wird mit den Förderrichtlinien Pflegefachassistenzschulkostenförderung im Rahmen einer Zuwendung gefördert. Durch die Zuwendungen soll eine qualitativ hochwertige, fachgerechte und bedarfsgerechte Beschulung für den Beruf der Pflegefachassistenz sichergestellt werden. Hierfür kann auch die Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens nach § 9 der BlnPflFAAPrV im Monat des Kompetenzfeststellungsverfahrens einmalig pro zu prüfender Person mit 50% des pauschalierten Festbetrags gefördert werden. Der pauschalierte Festbetrag richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Pauschalbudget der Pflegefachkraftausbildung für die Pflegeschulen. Für das Kompetenzfeststellungsverfahren können somit in den Jahren 2023/2024 pro zu prüfender Person einmalig 390,34 Euro beantragt werden. Für die Antragsstellung ist es unabdingbar, dass der Antrag vor Beginn des Verfahrens gestellt wird. Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) – Zuwendungsangelegenheiten (E-Mail: Emanuela.Pigula@lageso.berlin.de). Bei schriftlichen Anfragen bitte Stellenzeichen angeben: ZS E 306.

Die [Förderrichtlinien](#)¹ sind auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Pflege abrufbar.

¹ <https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-als-beruf/rechtliche-grundlagen-der-pflegeausbildung/foerderrichtlinien-pflegefachassistenzschulkostenfoerderung-1450605.php>

3 Informell erworbene Eingangskompetenzen

Auf Basis der am Ende der Ausbildung in der Pflegefachassistenz nachzuweisenden Kompetenzen hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) ein Eingangsprofil entwickelt, das die nach mehrjähriger Berufstätigkeit in der Pflege vermuteten beruflichen Kompetenzen beinhaltet. Aufgrund der Heterogenität der sich bewerbenden Personen und ihrer Berufsbiografien ist nicht davon auszugehen, dass dieses Profil vollständig vorliegt, sondern es soll als Orientierung für die im KFV nachzuweisenden Kompetenzen dienen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die Bezeichnung Pflegehilfskräfte (PHK) für alle Personen verwendet, die die geforderte berufliche Vorerfahrung nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 BlnPflFAAPrV vorweisen können. Die nachzuweisenden Kompetenzen umfassen im Einzelnen:

Pflegehilfskräfte

- übernehmen im Rahmen des lebenslangen Lernens Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung in der Pflege
- beschreiben ihre Pflege- und Betreuungstätigkeit im Sinne einer personenzentrierten und individuellen Pflege
- beschreiben die Grenzen ihres bisherigen Pflege- und Betreuungshandelns
- übernehmen die Durchführungsverantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben und wirken an der Arbeitsorganisation und Durchführung der Pflege mit
- dokumentieren durchgeführte Tätigkeiten
- integrieren grundlegende Anforderungen der Qualitätssicherung in ihr Pflegehandeln
- nehmen an Dienstbesprechungen teil
- halten Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein
- wenden vorgeschriebene Hygienestandards und Hygienerichtlinien an
- wenden vorgeschriebene Maßnahmen zur Unfallverhütung an
- wirken an der Unterstützung der Bewegung und Selbstversorgung der zu pflegenden Menschen mit
- setzen Hilfsmittel zur Kommunikation ein
- kommunizieren und interagieren respektvoll und wertschätzend im pflegerischen Alltag
- leiten bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Basic-Life-Supports bis zum Eintreffen von Fachpersonal ein
- sind sich besonderer Perspektiven und Wahrnehmungen von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen bewusst

- berücksichtigen biographische Aspekte, Bedürfnisse und Erwartungen der zu pflegenden Menschen in der Pflege und in der Alltagsbegleitung
- wirken bei tagesstrukturierenden Maßnahmen mit
- wirken bei sinnstiftenden Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zum Lernen und Spielen mit
- arbeiten mit Bezugspersonen der zu pflegenden Menschen, Laien und anderen Berufsgruppen zusammen
- begleiten zu pflegende Menschen zu medizinischer Diagnostik / Therapie sowie behördlichen und gesundheitlichen notwendigen Terminen
- unterstützen den zu pflegenden Menschen beim Vor- und Nachbereiten der Mahlzeiten
- unterstützen zu pflegende Menschen bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

4 Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens

Die auf S. 6f. gelisteten Eingangskompetenzen werden im Rahmen des KfV auf unterschiedliche Weise nachgewiesen. Im ersten Teil des Verfahrens reichen die PHK alle maßgeblichen Arbeitszeugnisse, ein Motivationsschreiben sowie Fortbildungsnachweise ein. Die Dokumente werden von der Pflegeschule mithilfe der Bewertungsmatrix (s. Anlage 2) beurteilt. Können insgesamt 10 von 15 Kompetenzen nachgewiesen werden, können die PHK am wissensbasierten Zugangstest teilnehmen, welcher viermal im Jahr jeweils zu zentralen Terminen stattfindet. Liegen bei diesem Test mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Gesamtpunktzahl vor, gilt das KfV als erfolgreich durchlaufen und die PHK können mit dem Nachweis (s. Anlage 3) die Teilnahme an der beschleunigten Ausbildung bei der zuständigen Behörde (LAGeSo) beantragen (s. Anlage 4):

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

- IV H 2 -

Turmstr. 21 / Haus A

10559 Berlin

Fragen per E-Mail an: Info-Berufe@lageso.berlin.de

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 59,00 Euro.

4.1 Dokumentenbasierte Prüfung

Über die nachfolgend dargelegten Dokumente wird ein erster Teil des Kompetenzprofils nachgewiesen. Eine qualitative Bewertung der Kompetenzen erfolgt nicht, d.h. es wird in der Bewertungsmatrix lediglich festgehalten, ob die Kompetenz als nachgewiesen gilt oder nicht. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn bestimmte Kompetenzen nicht erworben werden konnten, da die PHK nicht in einem entsprechenden Bereich eingesetzt war. Konnten 10 von 15 Kompetenzen nachgewiesen werden, gilt der erste Teil des KfV als bestanden und die PHK können zum wissensbasierten Zugangstest eingeladen werden.

4.1.1 Arbeitszeugnis

Die nachfolgenden Kompetenzen sind durch ein oder mehrere qualifizierte Arbeitszeugnisse nachzuweisen. Dies kann auch ein für den Zweck des Durchlaufens des KfV erstelltes Arbeitszeugnis sein. Die Kompetenzen müssen über eine Bewertung mit mindestens „gut“ nachgewiesen sein. Indikatoren für die Bewertung „gut“ können zum Beispiel sein: „gut“, „stets zur vollen Zufriedenheit“, „stets zuverlässig und gewissenhaft“, „zeigte stets überdurchschnittliche Arbeitsqualität“. Es ist hilfreich, die mithilfe der Arbeitszeugnisse zu bewertenden Kompetenzen im Vorfeld transparent darzustellen, damit weniger erfahrene Arbeitgeber die Möglichkeit haben, ein für diese Zwecke geeignetes Arbeitszeugnis zu erstellen (s. 5.1).

- PHK übernehmen die Durchführungsverantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben und wirken an der Arbeitsorganisation und Durchführung der Pflege mit.
- PHK dokumentieren durchgeführte Tätigkeiten.
- PHK integrieren grundlegende Anforderungen der Qualitätssicherung in ihr Pflegehandeln.
- PHK nehmen an Dienstbesprechungen teil.
- PHK wirken an der Unterstützung der Bewegung und Selbstversorgung der zu pflegenden Menschen mit.
- PHK kommunizieren und interagieren respektvoll und wertschätzend im pflegerischen Alltag.
- PHK wirken bei tagesstrukturierenden Maßnahmen mit.
- PHK wirken bei sinnstiftenden Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zum Lernen und Spielen mit.
- PHK arbeiten mit Bezugspersonen der zu pflegenden Menschen, Laien und anderen Berufsgruppen zusammen.

- PHK begleiten zu pflegende Menschen zu medizinischer Diagnostik/Therapie sowie behördlichen und gesundheitlich notwendigen Terminen.
- PHK unterstützen zu pflegende Menschen bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Kompetenzen gelten als nachgewiesen, wenn sie in den vorgelegten Arbeitszeugnissen Erwähnung finden und mit mindestens „gut“ (s.o.) bewertet sind.

4.1.2 Motivationsschreiben

Mit dem Motivationsschreiben belegen die PHK ihr Interesse an der Ausbildung generell, an der beschleunigten Ausbildung im Speziellen. Es ist sinnvoll, im Vorfeld Hinweise zur Gestaltung des Motivationsschreibens zu geben, um hieraus die folgenden Kompetenzen ableiten zu können (s. 5.1). Aus diesem Grund sind den Kompetenzen Fragen zugeordnet, welche die Bewerberinnen und Bewerber im Motivationsschreiben bearbeiten können. Sie sollten ihnen im Vorfeld bekannt sein.

PHK beschreiben ihre Pflege- oder Betreuungstätigkeit im Sinne einer personenzentrierten und individuellen Pflege.

Fragen: Was ist für mich Pflege? Wie pflege bzw. betreue ich pflegebedürftige Menschen? Was möchte ich dazulernen?

Bewertung der Antworten: Mit den Antworten ist ein eigenes Pflegeverständnis erkennbar, z.B. Pflege/Betreuung ist individuell, Pflege/Betreuung ist bedürfnisorientiert, Ich nehme mir gerne Zeit für die Pflegebedürftigen, Ich pflege/betreue nach Pflegeplan.

PHK beschreiben die Grenzen ihres bisherigen beruflichen Handelns.

Fragen: Welche Grenzen erkenne ich in meinem bisherigen beruflichen Handeln? Was möchte ich dazu lernen?

Bewertung der Antworten: Die Grenzen des bisherigen beruflichen Handelns sind im Motivationsschreiben erkennbar, z.B. Ich darf keine Pflegeplanung schreiben, Ich darf keine Medikamente geben, Ich kenne viele gesetzliche Grundlagen nicht.

Die Kompetenzen gelten als nachgewiesen, wenn die Fragen sachgerecht behandelt wurden. Eine „Richtigkeit“ im Sinne von Lehrbuchwissen ist dabei nicht maßgeblich.

4.1.3 Fortbildungsnachweise

Zwingend vorliegen muss ein Nachweis über einen absolvierten Pflegebasiskurs oder eine Qualifikation als Betreuungskraft nach §§ 43b und 53b SGB XI. Hiermit wird auch die folgende Kompetenz nachgewiesen:

- PHK übernehmen im Rahmen des lebenslangen Lernens Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung in der Pflege.

Darüber hinaus wird durch den Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs („Basic Life Support“) folgende Kompetenz nachgewiesen:

- PHK leiten bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Basic-Life-Supports bis zum Eintreffen von Fachpersonal ein.

Die Kompetenzen gelten als nachgewiesen, wenn der Fortbildungsnachweis vorliegt.

4.2 Wissensbasierter Zugangstest

Der wissensbasierte Zugangstest ist multiple-choice-basiert und wird inklusive Lösungsvorlage von der SenWGP viermal im Jahr zu einem festen Termin den Pflegeschulen zur Verfügung gestellt. Die Pflegeschule meldet der SenWGP (per Mail: pflegeberufe@senwgp.berlin.de) spätestens eine Woche vor dem Test die benötigte Anzahl der Tests. Die genaue Anzahl der Tests sowie die Lösungsvorlage müssen am Vortag des Tests (Montag) in der SenWGP abgeholt werden. Die Pflegeschulen sind zum streng vertraulichen Umgang mit Test und Lösungsvorlage verpflichtet, was sie durch Unterschrift bestätigen müssen.

Eine eigene Vorbereitung auf den Test ist nicht notwendig, da auch hier der Nachweis der beruflich erworbenen Kompetenzen im Vordergrund steht. Es handelt sich konkret um folgende Kompetenzen:

- PHK halten Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein.
- PHK wenden vorgeschriebene Hygienestandards und Hygienerichtlinien an.
- PHK wenden vorgeschriebene Maßnahmen zur Unfallverhütung an.
- PHK setzen Hilfsmittel zur Kommunikation ein.
- PHK sind sich besonderer Perspektiven und Wahrnehmungen von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen bewusst.
- PHK berücksichtigen biografische Aspekte, Bedürfnisse und Erwartungen der zu pflegenden Menschen in der Pflege und in der Alltagsbegleitung.
- PHK unterstützen den zu pflegenden Menschen beim Vor- und Nachbereiten der Mahlzeiten.

Erreichen die PHK zwei Drittel der Gesamtpunktzahl, gilt der wissensbasierte Zugangstest als erfolgreich durchlaufen. Das Ergebnis wird in Anlage 3 dokumentiert.

5 Beratungsgegenstände

5.1 Information über Rahmenbedingungen

Das KFV ist nicht nur ein neues Instrument in der Ausbildungspraxis, sondern auch eine Antwort auf die ständig steigende Nachfrage durch bereits in der Pflege tätige Personen bzw. deren Arbeitgeber. Pflegeschulen, die sich für das Angebot des KFV entscheiden, können und sollten über dieses in ihrem Internetauftritt, ggf. auch in Newslettern oder mithilfe anderer Medien informieren. Folgende Aspekte sind gut geeignet, um bereits im Vorfeld mögliche interessierte Personen über das KFV zu informieren:

- Zielgruppe
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Bestandteile des KFV / einzureichende Dokumente
- Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung der notwendigen Dokumente (s. 4.1)
- Zeitliche Abläufe und Fristen (von den Pflegeschulen individuell festzulegen, s. Anlage 4) sowie Termine des wissensbasierten Zugangstests
- Ansprechpersonen in der Pflegeschule bzw. individuelle Beratungsangebote
- ggf. Querverweise auf weitere Beratungsstrukturen in Fragen der beruflichen Weiterqualifizierung, z.B. der Bundesagentur für Arbeit

5.2 Individuelle Beratung

Ein erfolgreich absolviertes KFV bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an der beschleunigten Ausbildung zur Pflegefachassistenz. Inwieweit diese Form der Ausbildung geeignet ist, ist jedoch auch von individuellen Faktoren abhängig. Dazu gehören u.a.:

- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Pflegefachassistenzausbildung
- Lernbiografie und intrinsische Motivation
- Grundbildungskompetenzen
- Mündliche und schriftliche Kompetenzen in der deutschen Sprache
- Belastungssituation, z.B. durch familiäre Pflichten
- Motivation und Unterstützung des Arbeitgebers

In einem individuellen Beratungsgespräch haben interessierte PHK die Möglichkeit, offene Fragen zum Verfahren zu stellen. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit, auf die Herausforderungen der beschleunigten Ausbildung hinzuweisen und damit die interessierten PHK bei einer informierten Entscheidung zu unterstützen.

Bei Fragen zu Arbeitsfördermaßnahmen, z.B. im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes, kann auf Angebote der Bundesagentur für Arbeit verwiesen werden.

6 Evaluation

Das Kompetenzfeststellungsverfahren wird durch die SenWGP evaluiert. Zu diesem Zweck müssen die teilnehmenden Pflegeschulen Anlage 6 ausgefüllt jeweils bis einen Monat nach Ausbildungsstart an folgende Mailadresse übermitteln:

pflegeberufe@senwgp.berlin.de